

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV A5
(bisherige **VBG 109**)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Erste Hilfe

vom 1. Oktober 1994
in der Fassung vom 1. September 2003

mit Durchführungsanweisungen
vom September 2003



BGFE
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

BGV A5

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	4
II. Pflichten des Unternehmers	
§ 2 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	4
§ 3 Meldeeinrichtungen und -maßnahmen	6
§ 4 Sanitätsräume	6
§ 5 Erste-Hilfe-Material	7
§ 6 Zahl der Ersthelfer	9
§ 7 Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung	9
§ 8 <i>gegenstandslos</i>	
§ 9 Betriebs sanitärer	11
§ 10 Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst	11
§ 11 Unterweisung	12
§ 12 Kennzeichnung	13
§ 13 Arbeitsunterbrechung	14
§ 14 Ärztliche Versorgung	14
§ 15 Rettungstransport	15
§ 16 Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen	15
III. Pflichten der Versicherten	
§ 17 Allgemeine Pflichten der Versicherten	16
§ 18 Arbeitsunterbrechung	16
§ 19 Ersthelfer	16
§ 20 Meldepflicht	16
IV. Ordnungswidrigkeiten	
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 21a Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	17
V. Inkrafttreten	
§ 22 Inkrafttreten	17
Anlage zu § 7 Abs. 1 Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	18
Anhang: Bezugsquellenverzeichnis	22
Stichwortverzeichnis	23

BGV A5

1. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für den Personenkreis nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Reichsversicherungsordnung (RVO)*).

Durchführungsanweisungen zu § 1:

Erste Hilfe kommt in Betracht bei Arbeitsunfällen im Betrieb, auf Baustellen, bei Montagetarbeiten und bei Dienstfahrten, aber auch bei akuten Gesundheitsstörungen.

zu § 1 Abs. 2:

Für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (Kindergarten-Kinder, Schüler und Studenten) treffen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besondere Regelungen. Daneben gelten für den Bereich der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung die einschlägigen Regelungen der Bundesländer.

II. Pflichten des Unternehmers

§ 2

Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass
1. zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit
 - a) die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel
und
 - b) das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer und Betriebs sanitäter, zur Verfügung stehen sowie
 2. nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

*) Außer Kraft, jetzt § 2 Abs. 1 Nr. 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

(2) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitstellen, die den Vorschriften dieser Unfallverhütungsvorschrift und den übrigen allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a):

Meldeeinrichtungen siehe Durchführungsanweisungen zu § 3.

Zu den Rettungsgeräten zählen technische Hilfsmittel zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, wie Notduschen, Löschdecken, Rettungsgurte, Rettungsboote, Rettungsringe, Rettungsleinen, Sprungtücher, Schneidgeräte, Atemgeräte.

Atemgeräte sind z. B. Atemschutzgeräte für Helfer und zur Selbstrettung; siehe BG-Regel „Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190).

Rettungstransportmittel sind z. B. Krankentragen.

Als Krankentragen sind geeignet: Krankentragen mit starren Holmen nach DIN 13 024-1, Krankentragen mit klappbaren Holmen nach DIN 13 024-2, Krankentragen mit Laufrollen nach DIN 13 025-1, Krankentragen mit festverbundenem Fahrgestell nach DIN 13 025-2.

Für den Transport von Verletzten aus engen Räumen oder anderen schwer zugänglichen Orten kommen in Betracht: Vakuum-Matratzen nach DIN 13 047, Grubenschleifkörbe nach DIN 13 040, Krankentransporthängematten nach DIN 13 023, Tragegurte nach DIN 13 044, Auffanggurte nach DIN EN 361, Rettungstücher, Transporthosen, Rettungsbomben, Tragesäcke, Rettungsboxen, Rettungsgurte.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Arbeitsstättenverordnung müssen Krankentragen vorhanden sein, wenn die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 39 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung müssen sich bei Arbeitsstätten mit großer räumlicher Ausdehnung Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen befinden, sofern die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 49 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung müssen auf Baustellen Krankentragen vorhanden sein, wenn mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Als Rettungstransportmittel können auch Krankentransportwagen (KTW) nach DIN 75 080 in Betracht kommen. Für den Transport schwer oder lebensgefährlich Verletzter ist der Rettungswagen (RTW) nach DIN 75 080-2 besonders geeignet.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b):

Zum erforderlichen Personal zählen Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten oder Rettungstransportmitteln unterwiesen sind. Soweit Ersthelfer Verletzte mit Krankentragen oder ähnlichen Transportmitteln befördern sollen, müssen sie in deren Handhabung zusätzlich aus- und fortgebildet werden.

BGV A5

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

Es kann zweckmäßig sein, dass der Unternehmer für die Erste Hilfe bei bestimmten Arbeitsunfällen die Unterstützung durch Ärzte oder Krankenhäuser vereinbart, insbesondere dann, wenn zur Abwendung einer Lebensgefahr Arzneimittel durch den Arzt verabreicht werden müssen, ein Betriebsarzt aber nicht zur Verfügung steht.

§ 3

Meldeeinrichtungen und -maßnahmen

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Durchführungsanweisung zu § 3:

Betriebliche Verhältnisse sind z. B. Ausdehnung und Struktur des Betriebes. Um in jedem Fall die nötige Hilfe anfordern und einsetzen zu können, ist es zweckmäßig, einen Alarmplan aufzustellen. Unter Umständen reicht der Fernsprechanschluss mit Angabe der Notrufnummer aus. Sofern die öffentliche Notrufzentrale nicht direkt angewählt werden kann, ist eine während der Arbeitszeit ständig besetzte Meldestelle zu empfehlen, die den innerbetrieblichen Notruf aufnehmen und eine erforderliche Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes vornehmen kann. Außerdem sollte der Unternehmer prüfen, ob er das innerbetriebliche Meldesystem so einrichten kann, dass in der Zentrale erkennbar ist, wo der Notruf abgegeben wird. Sofern es nicht möglich ist, auf stationäre Meldeeinrichtungen zurückzugreifen, wird der Unternehmer zu prüfen haben, ob tragbare funktechnische Einrichtungen gefährdeten Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen sind.

Bei Alleinarbeit können Personen-Notsignalanlagen eingesetzt werden; siehe BG-Regel „Personen-Notsignalanlagen“ (BGR 139).

Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben.

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern.

§ 4

Sanitätsräume

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einem Betrieb mit mehr als 1000 Versicherten,

2. in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,

3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten

vorhanden ist.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, dass ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) Die Sanitätsräume oder vergleichbaren Einrichtungen müssen mit einer Krankentrage leicht zu erreichen sein. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein; die Sanitätsräume und vergleichbaren Einrichtungen müssen dementsprechend bemessen sein.

Durchführungsanweisung zu § 4:

Nähere Hinweise über Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen gibt BG-Information „Sanitätsräume und Sanitätscontainer in Betrieben“ (BGI 662); siehe auch „Grundsätze über Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb“ (ZH 1/528).

Hinsichtlich allgemeiner Anforderungen an Räume, insbesondere hinsichtlich Lüftung, Raumtemperatur, Beleuchtung, Lärm und anderer unzuträglicher Einwirkungen siehe §§ 5 ff. Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien, z. B. ASR 38/2 „Sanitätsräume“.

§ 5

Erste-Hilfe-Material

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

Durchführungsanweisung zu § 5:

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen. Schädigende Einflüsse sind z. B. Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen. Das Erste-Hilfe-Material ist auch bei Ablauf der Verfallsdaten zu erneuern.

BGV A5

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z. B.:

1. Großer Verbandkasten nach DIN 13 169 „Verbandkasten E“,
2. Kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 „Verbandkasten C“.

Durch folgende Richtwerte werden die Festlegungen der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ergänzt:

Je nach Größe des Betriebes müssen zur Verfügung stehen

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandkasten	Großer ¹⁾ Verbandkasten
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1-50	1	
	51-300 ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		1 2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1-20	1	
	21-100 ab 101 für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		1 2
Baustellen und baustellen-ähnliche Einrichtungen	1-10	1 ²⁾	
	11-50 ab 51 für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		1 2

1) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

2) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13 164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Bei betriebsspezifischen Gefahren, z. B. im Hinblick auf das Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, können geeignete Arzneimittel zum Erste-Hilfe-Material gehören. Sie sind zur ausschließlichen Verfügung durch speziell eingewiesenes Personal und den Arzt bereitzuhalten. Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z. B. Schmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in die Verbandkästen.

Die Aufbewahrungsorte richten sich nach Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes und den im übrigen auf dem Gebiet des betrieblichen Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

§ 6**Zahl der Ersthelfer**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Durchführungsanweisung zu § 6:

Anwesende Versicherte sind alle an einem Arbeitsplatz Beschäftigte.
Arbeitsplätze sind z. B. Arbeitsräume, Baustellen, Betriebsteile.

§ 7**Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung**

(1) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 1 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

Durchführungsanweisungen zu § 7 Abs. 1:

Die Berufsgenossenschaften haben die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie gemäß § 88ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt.

Nähere Hinweise zum Ermächtigungsverfahren gibt der BG-Grundsatz „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ (BGG 948).

BGV A5

Aktuelle Listen der ermächtigten Stellen können bei der zuständigen Berufsgenossenschaft abgerufen werden. Ermächtigte Stellen sind z. B. der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Gegenstand der Ausbildung sind die mit den Berufsgenossenschaften abgestimmten Ausbildungsinhalte. Die Ausbildung enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1-Helfer-Methode.

Als Ersthelfer können auch approbierte Ärzte bzw. Zahnärzte angesehen werden.

Die Ausbildung in Erster Hilfe wird bei Personen mit insbesondere nachfolgend genannten Ausbildungen anerkannt, sofern der Abschluss der Ausbildung oder das Ende der jeweiligen beruflichen Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre zurückliegt:

Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Entbindungspfleger, KrankenpflegehelferInnen, AltenpflegerInnen, ArzthelferInnen, RettungsassistentInnen, MasseurInnen, medizinische BademeisterInnen, KrankengymnastInnen, Schwesternhelferinnen, Pflegediensthelfer oder Personen, die über eine Sanitätsausbildung bzw. rettungsdienstliche Ausbildung verfügen.

Sofern die Fünfjahres-Frist überschritten ist, muss nochmals eine Ausbildung durchlaufen werden.

Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Führerscheininhaber nach § 19 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

zu § 7 Abs. 2:

Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem vier Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training. Es enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1- und 2-Helfer-Methode. Die Fortbildung erfolgt in angemessenem Zeitraum, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach einer vorausgegangenen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang oder -Training durchgeführt und abgeschlossen wird.

In Unternehmen, deren Beschäftigte Arbeiten an elektrischen Anlagen durchführen oder elektrische Anlagen und Betriebsmittel prüfen, empfiehlt es sich, die Fortbildung in der Herz-Lungen-Wiederbelebung bereits nach einem Jahr zu wiederholen, sofern nicht die betreffenden Ersthelfer durch eine anerkannte Stelle für die Aus- und Fortbildung einem laufenden Training unterworfen werden.

Soweit die Fortbildung in der Form einer ständigen Schulung erfolgt, muss sie mindestens das gleiche Ergebnis wie das Erste-Hilfe-Training erreichen. Der Ersthelfer kann in dem genannten Zeitraum auch erneut an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilnehmen. Nach Überschreitung der Zweijahres-Frist wird eine erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang notwendig.

§ 8**Anerkannte Stellen***gegenstandslos***§ 9****Betriebssanitäter**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einem Betrieb mehr als 1 500 Versicherte anwesend sind,
2. in einem Betrieb mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist.

Durchführungsanweisung zu § 9:

Siehe BG-Information „Regeln für den Einsatz von Betriebssanitätern“ (BGI 694).

§ 10**Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst**

(1) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

(2) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung
und
2. an einem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

BGV A5

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

(3) Für die Teilnahme an einem Aufbaulehrgang nach Absatz 2 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend.

Durchführungsanweisungen zu § 10 Abs. 1:

Nähere Hinweise zu Anforderungskriterien an geeignete Stellen gibt der BG-Grundsatz „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“ (BGG 949).

Aktuelle Listen der geeigneten Stellen können bei der mit der Ermächtigung beauftragten Berufsgenossenschaft abgerufen werden. Geeignete Stellen sind z. B. der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.

zu § 10 Abs. 2 Nr. 1:

Eine mindestens gleichwertige Ausbildung haben insbesondere erhalten

- examinierte Krankenpflegekräfte,
- Rettungsassistenten,
- Rettungssanitäter,
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

zu § 10 Abs. 2 Nr. 2:

In dem Aufbaulehrgang wird der Betriebssanitäter mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht.

§ 11

Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Versicherten vor Aufnahme ihrer Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch berufsgenossenschaftliche Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind stets auf neuestem Stand zu halten.

Durchführungsanweisung zu § 11 Abs. 2:

Als Aushang, auf dem die notwendigen Angaben gemacht werden können, stehen zur Verfügung:

„Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“

in Papier-Plakat-Ausführung unter der Bestell-Nr. BGI 510-1,

in Kunststoff-Plakat-Ausführung unter der Bestell-Nr. BGI 510-2, zu beziehen bei Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln,

in Blech und Kunststoffsauführung zu beziehen bei

J. Ed. Wunderle, Philippsring 1, 55252 Mainz-Kastel,

Plakatindustrie, Schinkestraße 20-21, 12047 Berlin,

Heinrich Klar GmbH & Co. KG, Neuer Weg 12-16, 42111 Wuppertal,

Gebr. Hein KG (Kunststoffsauführung), Dischinger Straße 1-3, 69123 Heidelberg.

Die „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ kann auch als Broschüre unter der Bestell-Nr. BGI 503 sowie als Registerausführung unter der Bestell-Nr. ZH 1/311 beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, bezogen werden.

Die „Anleitung zur Rettung Ertrinkender“ kann bei

Plakatindustrie, Schinkestraße 20-21, 12047 Berlin,

der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf Straße 193, 47053 Duisburg, bezogen werden.

Das „Merkblatt für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe“ (ZH 1/175) (zwischenzeitlich zurückgezogen; siehe stoffspezifische Merkblätter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie) und die BG-Information „Erste Hilfe bei Einwirkung ionisierender Strahlung“ (BGI 668) sind zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

§ 12

Kennzeichnung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie die Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet werden.

BGV A5

Durchführungsanweisung zu § 12:

Kennzeichnung siehe Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8).

Hinsichtlich Kennzeichnungspflicht siehe § 38 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 Arbeitsstättenverordnung sowie Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“.

§ 13

Arbeitsunterbrechung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis Erste Hilfe geleistet ist.

§ 14

Ärztliche Versorgung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte unverzüglich

- einem Arzt vorgestellt werden, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,
- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, wenn die Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.

Durchführungsanweisung zu § 14:

Die Anschriften der Durchgangsarzte und bezeichneten Krankenhäuser teilt die Berufsgenossenschaft mit.

Siehe auch § 11 Abs. 2.

§ 15**Rettungstransport**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte fachgerecht transportiert werden.

Durchführungsanweisung zu § 15:

Zu einem fachgerechten Transport gehört, dass Versicherte transportfähig sind. Bestehen Zweifel an der Transportfähigkeit, ist eine sachkundige Entscheidung möglichst durch einen Arzt herbeizuführen. Bei schweren Unfällen sollte grundsätzlich ein Arzt über das Transportfahrzeug oder die Art des Transports entscheiden. Für den Transport kommen in erster Linie die RTW und KTW nach DIN 75 080-1 „Krankenkraftwagen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung“, DIN 75 080-2 „Krankenkraftwagen; Rettungswagen (RTW)“ und DIN 75 080-3 „Krankenkraftwagen; Krankentransportwagen (KTW)“ sowie der RTH nach DIN 13 230 „Rettungshubschrauber (RTH)“ in Betracht.

Für den fachgerechten Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes nach den Rettungsdienstgesetzen der Bundesländer oder als eigene Einrichtungen derselben zur Verfügung. Der Unternehmer, der einen betrieblichen Rettungsdienst vorhält, führt einen fachgerechten Rettungstransport durch, wenn er die fachlichen Anforderungen hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach den maßgebenden Landesgesetzen erfüllt. Der betriebliche Rettungsdienst dient dem Notfall und Krankentransport bei Verletzten und Erkrankten, die auf dem Betriebsgelände aufgenommen werden; er schließt den Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus ein.

§ 16**Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren.

Durchführungsanweisung zu § 16:

Die Aufzeichnungen können z. B. in einem Verbandsbuch, in einer Kartei oder im Wege der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

BGV A5

Verbandbücher siehe „Großes Verbandbuch“ (gebunden) (BGI 511-2) und „Kleines Verbandbuch“ (kartoniert) (BGI 511-1).

III. Pflichten der Versicherten

§ 17

Allgemeine Pflichten der Versicherten

Versicherte haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 18

Arbeitsunterbrechung

Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, müssen ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis ihnen Erste Hilfe geleistet ist.

§ 19

Ersthelfer

Versicherte haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Durchführungsanweisung zu § 19:

Entsprechende persönliche Gründe sind fehlende körperliche, geistige oder psychische Eignung.

§ 20

Meldepflicht

Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
- § 6 Satz 1,
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
- § 10 Abs. 1 oder 2,
- §§ 11 bis 13, 15, 16
oder
- § 20

zuwiderhandelt.

§ 21a

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die in § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift vom 1. Oktober 1994, in der Fassung vom 1. Januar 1997, genannten Hilfsorganisationen gelten bis zum 31. Dezember 2008 als ermächtigte Stellen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe sowie als geeignete Stellen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 für die Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern.

(2) Die Anerkennung nach § 8 der Unfallverhütungsvorschrift vom 1. Oktober 1994, in der Fassung vom 1. Januar 1997, gilt für anerkannte Stellen noch bis zum Ablauf der jeweils zeitlichen Befristung weiter.

(3) Für Institutionen, welche den Aufbaulehrgang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und die Fortbildung nach § 10 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift vom 1. Oktober 1994, in der Fassung vom 1. Januar 1997, durchführen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005.

V. Inkrafttreten

§ 22

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VBG 109) vom 1. April 1979 außer Kraft.

BGV A5

Anlage zu §7 Abs. 1

Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Stellen, die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen.

1.2 Prüfung

Die Berufsgenossenschaft sowie von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuell Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

BGV A5

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der BG-Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- kostentragende Berufsgenossenschaft.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Köln, den 30. Mai 1994
(Siegel)

gez. Leichsenring
(Hauptgeschäftsführer)

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift
„Erste Hilfe“ (VBG 109)
wird genehmigt.

Bonn, den 12. Juli 1994
Az.: III b 2-34583-3-(2)-34124-2

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
gez. Irlenkaeuser

(Siegel)

In dieser Ausgabe sind folgende Nachträge enthalten:
Erster Nachtrag vom 1. Januar 1997, genehmigt am 16. Dezember 1996.
Zweiter Nachtrag vom 1. September 2003, genehmigt am 24. Juli 2003.

BGV A5

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen enthaltenen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 2 (3) bedeutet § 2 Abs. 3] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z. B.: DA 11 (2) bedeutet DA zu § 11 Abs. 2].

	§§		§§
A		Betriebliches Rettungswesen,	
Alarmplan	DA 3	Organisation	6
Alleinarbeit	DA 3	Betriebssanitäter	2 (1) Nr. 1 b)
Anerkannte Stelle für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe -	7(1)	Betriebsteile	DA 6
Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	DA 11 (2)	D	
Anleitung zur Rettung Ertrinkender	DA 11 (2)	Dienstfahrten	DA 1
Anfrage auf Anerkennung zur Ausbildung in Erster Hilfe	Anlage	Durchgangsarzt	14
Arbeitsplätze	DA 6	E	
Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien	DA 2 (1) Nr. 1 a); DA 4; DA 5; DA 12	Einrichtungen	2
Arbeitsunfähigkeit	14	- erforderliche -	2
Arbeitsunfälle	DA 1	- Rettungs-	11 (2)
Arzneimittel	DA 2 (1) Nr. 2; DA 5	- Kennzeichnung der -	12
Arzt, nächsterreichbarer -	14	Einsatzort	3
Arzt, Vorstellung beim -	14	Erste-Hilfe-Material	2 (1) Nr. 1 a); 12
Atemgeräte	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Erste-Hilfe-Personal	11 (2)
Aufbaulehrgang	DA 10 (1) Nr. 2	Ersthelfer	2 (1) Nr. 1 a)
Aufbewahrungsorte;		- Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung und zum Tätigwerden	19
- von Erste Hilfe-Material	DA 5; 12	F	
- von Rettungsgeräten	12	Fernsprechanschluss	DA 3
- von Rettungstransportmitteln	12	Funktechnische Einrichtungen	DA 3
Auffanggurte	DA 2 (1) Nr. 1 a)	G	
Augenverletzungen	14	Geräte, medizinische	DA 5
Aushang	DA 11 (2)	Gesundheitsstörungen, akute	DA 1
Aushänge, Berufsgenossenschaftliche -	11 (2)	Grubenschleifkörbe	DA 2 (1) Nr. 1
Außendienst	DA 5	H	
Ärzte	11 (2); DA 15	Halsverletzungen	14
Ärztliche Hilfe	14	Handelsbetriebe	DA 5; 6 Nr. 2 a)
Ärztliche Erstversorgung	4 (3)	Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln	DA 2 (1) Nr. 1 b)
Ärztliche Versorgung	2	Herstellungsbetriebe	DA 5
B		Hinweise über Erste Hilfe	11 (2)
Bauleistung, Erbringung einer -	4 (2); 9 (2)	K	
Baustellen	DA 1; DA 2 (1) Nr. 1 a); 4 (2); DA 5; DA 6; 9 (2)	Kindergarten-Kinder	DA 1 (2)
Behandlungsbedürftigkeit	14	Krankenhäuser, anzufahrende von den Berufsgenossenschaften bezeichnete -	1,4
Betriebe		Krankentragen	DA 2 (1) Nr. 1; 4 (3)
- Handels-	DA 5, 6	Krankentransporthängematten	DA 2 (1) Nr. 1
- Herstellungs-	DA 5		
- Sonstige -	6		
- Verarbeitungs-	DA 5		
- Verwaltungs-	DA 5; 6		

BGV A5

	§§		§§
Krankentransportwagen (KTW)	DA 2 (1) Nr. 1; DA 15	S	
L		Sanitätscontainer	DA 4
Löschdecken	DA 2 (1) Nr. 1a	Sanitätsräume	2 (1)
M		Schmerztabletten	DA 5
Meldeeinrichtungen	2 (1) Nr. 1 a)	Schneidgeräte	DA 2 (1) Nr. 1 a)
Meldestelle, betriebliche -	DA 3	Schulung, Ständige -	DA 7 (2)
Meldesystem, innerbetriebliches -	DA 3	Schüler	DA 1 (2)
Meldung des Unfalls	20	Sicherheitskennzeichnung	DA 12
N		Sofortmaßnahmen am Unfallort,	
Nasenverletzungen	14	Unterweisung in -	DA 7 (1)
Notduschen	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Sonstige Betriebe	6 Nr. 2)
Notruf	11 (2)	Sprungtücher	DA 2 (1) Nr. 1 a)
Notruf-Nummer	DA 3	Studenten	DA 1 (2)
O		T	
Öffentlicher Rettungsdienst	DA 3; DA 15	Tragegurte	DA 2 (1) Nr. 1 a)
Ohrenverletzungen	14	Tragesäcke	DA 2 (1) Nr. 1 a)
P		Transport, fachgerechter	15
Personal, erforderliches	2	Transportfähigkeit	DA 15
Personalunterlagen, Aufzeichnungen als -	16	Transporthosen	DA 2 (1) Nr. 1 a)
Personen-Notsignalanlagen	DA 3	U	
R		Unterstützung	
Regeln, allgemein anerkannte		- der Erste-Hilfe-Maßnahmen	17
technische, medizinische und		- durch Ärzte und	
hygienische -	2 (2)	Krankenhäuser	DA 2 (1) Nr. 2
Rettung	2	V	
Rettungsbomben	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Vakuum-Matratzen	DA 2 (1) Nr. 1 a)
Rettungsboote	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Verarbeitungsbetriebe	DA 5
Rettungsboxen	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Verbandbuch	DA 16
Rettungsgeräte	2; 12	Verbandkasten	DA 5
Rettungsgurte	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Verbandstoffe	DA 5
Rettungshubschrauber (RTH)	DA 15	Verfallsdaten	DA 5
Rettungsleinen	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Vergleichbare Einrichtungen	
Rettungsringe	DA 2 (1) Nr. 1 a)	(Sanitätsräume)	DA 4
Rettungstransportmittel	2; 12; DA 15	Verhalten bei Unfällen, Unterweisung	11 (1)
Rettungstücher	DA 2 (1) Nr. 1 a)	Verwaltungsbetriebe	DA 5; 6
Rettungswagen (RTW)	DA 2 (1) Nr. 1; DA 15	Z	
Rettungszeichen; Kennzeichnung mit -	12	Zeugen (Unfallzeugen)	16

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. Januar 1997 wurden folgende Bestimmungen geändert

- § 7,
- § 10,
- § 21 (Streichung des Verweis auf § 8 Abs. 3),
- Anlage zu § 7 Abs. 1 (bislang Anlage zu § 8).

Folgende Bestimmung wurde eingefügt:

- § 21a.

Folgende Bestimmung wurde gestrichen:

- § 8.

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. Oktober 1994 wurden folgende Durchführungsbestimmungen (DA) geändert:

- DA zu § 7,
- DA zu § 10.

Folgende Durchführungsanweisungen (DA) wurden gestrichen:

- DA zu § 7 Abs. 3,
- DA zu § 8.

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1 -Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer sogenannten Transfer-Liste des neuen Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.